

RS Vwgh 2013/10/7 2012/17/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSAG 1989 §10;
BAO §198;
VwRallg;
1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 2012/17/0023

Rechtssatz

Das in § 10 ALSAG geregelte Feststellungsverfahren hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Zweck, über strittige (Vor-)Fragen bescheidmäßig abzusprechen und sie damit in verbindlicher Weise für die jeweiligen Abgabefestsetzungen zu klären. Es soll damit zur Rechtsicherheit und Verfahrensbeschleunigung beitragen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 10. Jänner 2011, Zl. 2010/17/0263). Das Feststellungsverfahren kann diese Aufgabe allerdings nur in jenem Umfang erfüllen, in dem sie ihm vom Gesetz zugewiesen wurde (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 6. August 1998, Zl. 97/07/0174, und vom 23. Mai 2012, Zl. 2008/17/0115). Es ist nicht die Aufgabe des Feststellungsbescheides, die Abfallmenge und damit die Bemessungsgrundlage des Altlastenbeitrags bindend festzustellen. Dies ist Aufgabe des Abgabefestsetzungsverfahrens (ebenso Bumberger, Das Feststellungsverfahren nach § 10 des Altlastensanierungsgesetzes in Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2011, 111 ff (116)). Eine mengenmäßige Beschreibung des Abfalls in Gewichtstonnen ist in einem Feststellungsbescheid nach § 10 ALSAG daher - auch zur Umschreibung der Sache des Bescheides - nicht erforderlich (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 18. März 2010, Zl. 2006/07/0115, sowie vom 11. September 2003, Zl. 2003/07/0037). Im Erkenntnis vom 23. Mai 2012, Zl. 2008/17/0115, hat der Verwaltungsgerichtshof den Schluss gezogen, dass auch eine allfällige Umschreibung der Sache über die Abfallmenge im Feststellungsbescheid die Abgabenbehörde nicht hindere, darüber hinaus gehende Vorschriften bezüglich weiterer Abfallmengen zu treffen, zumal ein Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG nicht zwingend Voraussetzung der Abgabefestsetzung ist. Das in Paragraph 10, ALSAG geregelte Feststellungsverfahren hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Zweck, über strittige (Vor-)Fragen bescheidmäßig abzusprechen und sie damit in verbindlicher Weise für die jeweiligen Abgabefestsetzungen zu klären. Es soll damit zur Rechtsicherheit und Verfahrensbeschleunigung beitragen vergleiche z.B. das hg. Erkenntnis vom 10. Jänner 2011, Zl. 2010/17/0263). Das Feststellungsverfahren kann diese Aufgabe allerdings nur in jenem Umfang erfüllen, in dem sie ihm vom Gesetz

zugewiesen wurde vergleiche die hg. Erkenntnisse vom 6. August 1998, Zl. 97/07/0174, und vom 23. Mai 2012, Zl. 2008/17/0115). Es ist nicht die Aufgabe des Feststellungsbescheids, die Abfallmenge und damit die Bemessungsgrundlage des Altlastenbeitrags bindend festzustellen. Dies ist Aufgabe des Abgabefestsetzungsverfahrens (ebenso Bumberger, Das Feststellungsverfahren nach Paragraph 10, des Altlastensanierungsgesetzes in Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2011, 111 ff (116)). Eine mengenmäßige Beschreibung des Abfalls in Gewichtstonnen ist in einem Feststellungsbescheid nach Paragraph 10, ALSAG daher - auch zur Umschreibung der Sache des Bescheides - nicht erforderlich vergleiche die hg. Erkenntnisse vom 18. März 2010, Zl. 2006/07/0115, sowie vom 11. September 2003, Zl. 2003/07/0037). Im Erkenntnis vom 23. Mai 2012, Zl. 2008/17/0115, hat der Verwaltungsgerichtshof den Schluss gezogen, dass auch eine allfällige Umschreibung der Sache über die Abfallmenge im Feststellungsbescheid die Abgabenbehörde nicht hindere, darüber hinaus gehende Vorschreibungen bezüglich weiterer Abfallmengen zu treffen, zumal ein Feststellungsverfahren nach Paragraph 10, ALSAG nicht zwingend Voraussetzung der Abgabefestsetzung ist.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012170147.X05

Im RIS seit

23.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at